

Kapitel B I 1: Naturschutz und Landschaftspflege

Rechtliche Grundlagen / Intention

Durch die zunehmende Intensität wirtschaftlicher, infrastruktureller und sozialer Raumanprüche erhöht sich der Nutzungsdruck auf die naturnahe und traditionelle Kulturlandschaft einschließlich ihres typischen Artengefüges. Zunehmende Nutzungsintensivierung kann zum Verlust der wichtigen Vernetzungsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Artengemeinschaften sowie der gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge führen. Bei raumbeanspruchenden Nutzungen ist deshalb eine ausgewogene Abwägung zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen notwendig. Die **Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten** soll die Bereiche in der Region aufzeigen und sichern die die größte Bedeutung für die Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen und Artengruppen in der Region besitzen, die das Kulturlandschaftsbild prägen sowie wichtige Freiraumfunktionen erfüllen.

Die ausreichende Sicherung von Freiräumen zum Schutz ökologischer Ressourcen ist im Kapitel „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des **Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg 2002** festgehalten. Es sieht den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Sicherung und Wiederherstellung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie der Tier- und Pflanzenwelt in Bestand, Rege­rationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken vor. Außerdem sollen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume des Landes, der Regionen und der Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden. In Ziel 5.1.2 des LEP Baden-Württemberg 2002 sind außerdem aus Landessicht überregional bedeutsame Landschaftsräume festgelegt, die in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ihre konkretisierende Umsetzung und Ergänzung finden. Die Festlegung von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege ist in Ziel 5.1.3 des LEP Baden-Württemberg 2002 vorgesehen. Hier sollen naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen haben. Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist zudem festgehalten, dass im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne der Biotopverbund im Rahmen des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg“, soweit erforderlich und geeignet, jeweils planungsrechtlich zu sichern ist.

Im **Landesentwicklungsprogramm Bayern** ist im Kapitel Freiraumstruktur allgemein die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen festgelegt. Dabei kommt dem Erhalt von freien Landschaftsbereichen z. B. durch die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und von unzerschnittenen verkehrarmen Räumen eine besondere Bedeutung zu (Grundsatz 7.1.3). In Ziel 7.1.2 des LEP Bayern ist die Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Eine mit Baden-Württemberg vergleichbare Festlegung von überregional bedeutsamen Landschaftsräumen oder ein landesweiter Biotopverbund sind nicht vorgegeben. Vielmehr ergibt sich aus der Begründung des Kapitels Freiraumstruktur der Auftrag an die Regionalplanung außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beizutragen. Als Kriterien werden unter anderem die wertvolle Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials, die besondere Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz, die besondere Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft sowie die ökologischen Ausgleichfunktionen der Gebiete hervorgehoben.

Die Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist zudem ein wesentlicher Teil der Integration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan Donau-Iller.

Funktion

Sicherung der regionalen Biotopvernetzung/Biotopverbund

In vielen Teilräumen der Region sind noch Bereiche traditioneller Kulturlandschaften vorhanden, die sich durch eine große Vielfalt verschiedener, räumlich miteinander verzahnter Lebensräume auszeichnen. In anderen Bereichen sind durch die zunehmende Nutzungsintensivierung, Flächenversiegelung und Landschaftszerschneidung wichtige gesamtlandschaftliche, ökologische Zusammenhänge bereits verloren gegangen. Neben dem tatsächlichen Verlust von Lebensräumen führt dies zur zunehmenden Isolierung von Habitaten und zum Verlust von Arten.

Die **Sicherung und Entwicklung von Kerngebieten und Verbundräumen des Regionalen Biotopverbunds** ist deshalb die wichtigste Funktion der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Über die gesetzliche Schutzgebietskulisse hinaus sollen dabei Lebensräume heimischer Arten und Artengemeinschaften sowie funktionsfähige Verbundsysteme zwischen ihnen gesichert werden. Einbezogen sind neben naturschutzfachlich bereits wertvollen Flächen auch Flächen mit einem hohen Wiederherstellungs- oder Entwicklungspotenzial.

Schutz von Kulturlandschaften

Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften in der Region prägen die regionale Identität und wirken einer Nivellierung unterschiedlicher Kulturräume entgegen. Dabei geht es unter anderem um die Erhaltung von historischen Nutzungsformen bzw. von Landschaftselementen die durch diese Nutzungen im Naturraum entstanden sind. Zahlreiche seltene und gefährdete Arten sind an Lebensräume gebunden, die i. d. R. nur durch extensive anthropogene Nutzung entstanden sind. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholung sind charakteristische Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sehr wichtig. **In den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollen regionaltypische Ausschnitte solcher Kulturlandschaften gesichert werden.**

Ökologische Ausgleichsfunktionen/Naturhaushalt

Durch die Sicherung von ökologisch leistungsfähigen Freiflächen als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden gleichzeitig über die biologische Vielfalt und Vernetzung hinaus verschiedene andere Landschaftsfunktionen gesichert. Dabei handelt es sich beispielweise um Versorgungsfunktionen wie die Bodenfruchtbarkeit, das Grundwasserangebot oder den Gewässerschutz sowie die Regulierungsfunktion durch Hochwasserrückhalt oder klimatischen Ausgleich. Diese Funktionen sind in den einzelnen Gebieten in unterschiedlicher Weise und gegenseitiger Wechselwirkung ausgeprägt.

Steuerungswirkung

Die Steuerungswirkung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zielt auf die Sicherung der definierten Funktionen ab. Zu unterscheiden ist zwischen den Vorranggebieten und den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in der Sicherung und Entwicklung der oben beschriebenen Funktionen liegen, **Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen**. Die Erfüllung der Gebietsfunktionen setzt die Freihaltung von intakten Landschaftsabschnitten voraus und ist z. B. mit Baugebieten oder Bauflächen i. d. R. unverträglich. Auch Einzelvorhaben können den Zielsetzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege widersprechen, wenn sie die oben genannten Funktionen beeinträchtigen. **Ausnahme bilden dabei öffentliche Infrastrukturen wie z. B. Straßen und Schienenstrecken**. Diese sind an bestimmte Netzknoten und Linienführungen gebunden und unterliegen deshalb besonderen Anforderungen an die Standortwahl. Im Rahmen der Linienbestimmung der jeweiligen Infrastrukturen

ist jedoch nachzuweisen, welche der Trassenvarianten mit den geringsten Beeinträchtigungen für die Funktionen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege verbunden ist. Generell zulässig sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen.

Kleinere Erweiterungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die nur einen kleineren Teil der Gesamtfläche des Betriebes umfassen **sind ebenfalls zulässig**. Bei der Standortwahl sind Standorte mit den geringsten Auswirkungen auf die Funktionen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu bevorzugen.

Die regionalplanerische Sicherung berührt nicht die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen.

In den Vorbehaltsgebieten besitzen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen. Hier ist abzuwägen, inwieweit der anderen Nutzung ein höheres Gewicht im Vergleich zu Erhaltung der beschriebenen Gebietsfunktionen beigemessen werden kann.

Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sollten in der Region zukünftig bevorzugt in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege konzentriert werden, um die Regionale Biotopverbundkonzeption gezielt umzusetzen. Zudem soll dadurch die Flächeninanspruchnahme für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen besser räumlich gesteuert werden, wenngleich kleinflächige, produktionsintegrierte Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in der gesamten Region flächendeckend anzustreben sind.

Planerische Umsetzung

Flächendeckende Ausgangsdatengrundlage für die Vorschläge der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden die Schwerpunkträume für Naturschutz 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung (RVDI, 2012). Um weitgehend ungestörte Bereiche als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen und den Kommunen die Möglichkeit zu geben, die Biotopvernetzung innerhalb bzw. am Rand ihrer Ortslagen selbst zu gestalten, wurde **zu Siedlungsbereichen i. d. R. ein Abstand von rd. 200 m eingehalten**. Ausnahme von dieser Vorgehensweise bilden unter anderem bestehende Schutzgebietsausweisungen oder topographische Gegebenheiten. Verbliebene kleinere Restflächen, die aufgrund ihrer Größe oder Ausstattung funktionslos in der Biotopvernetzung wären, wurden nicht als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aufgenommen. Die Siedlungsentwicklung wurde im Rahmen der Abgrenzung der Gebiete auf Basis topographischer Karten und ATKIS-Daten mitberücksichtigt.

In einigen Bereichen wurden auch Schwerpunkträume für Naturschutz 2. Priorität sowie die im Hinblick auf verschiedene Landschaftsfunktionen zur Verfügung stehenden Fachdaten mit in die Abgrenzung einbezogen. Dazu gehören unter anderem die Moorkartierung, Hochwassergefahrenkarten, die Landschaftsbildanalyse, Wildtierkorridore oder die Wiesenbrüterflächen und andere Daten zum Artenschutz. Des Weiteren wurden alle rechtsgültigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete des Regionalplans von 1987 im Rahmen der Planung überprüft.

Neben ökologisch sehr wertvollen Flächen enthalten die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch derzeit intensiver genutzte land- oder forstwirtschaftliche Flächen, die sich aber durch eine räumliche Nähe zu den aus ökologischer Sicht hochwertigen Flächen auszeichnen und deshalb in die Gebietsabgrenzung miteinbezogen sind. Die Flächen sind als Pufferflächen gegenüber intensiveren Nutzungen von Bedeutung und aufgrund ihres Standortpotenzials i. d. R. für die Aufwertung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder anderen naturschutzfachlichen Planungen geeignet.

Im Sinne des naturschutzfachlichen Fachbeitrages zum Regionalplan und zur Datenaktualisierung wird die **Gebietskulisse zudem mit den höheren Naturschutzbehörden in der Regierung von Schwaben und im Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt**. Die wesentlichen Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen sind bereits im vorliegenden Entwurf der Gebietskulisse berücksichtigt. Die Gebietskulisse konnte noch nicht mit allen anderen Festlegungen der Regionalplanfortschreibung abgeglichen werden, da z. B. zur Rohstoffsicherung noch keine Gebietsvorschläge vorliegen.

Naturschutz und Landschaftspflege

(Kapitel B | 1)

Beratungsunterlage
PA 04.07.2017,
TOP 2 c

Gebiete für Naturschutz und
Landschaftspflege

-  Vorranggebiet (Z)
-  Vorbehaltsgebiet (G)

- Grenzen**
-  Regionsgrenze
 -  Kreisgrenze
 -  Gemeindegrenze

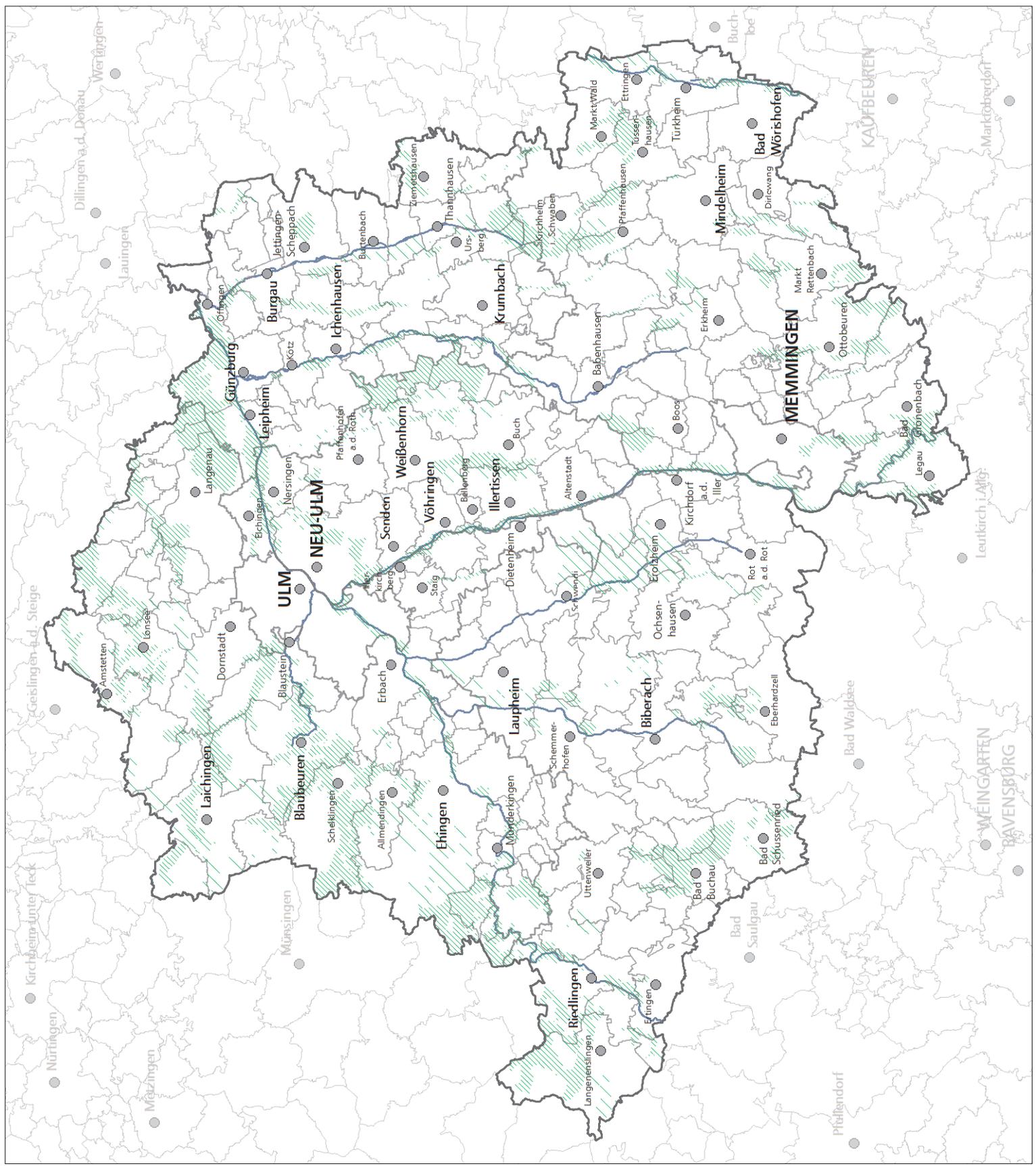
Maßstab: 1:500.000



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19



Schwabingerstraße 35
89073 Ulm
Tel. 0731 / 17608-0
www.rvdi.de



Kapitel B I 2: Land und Forstwirtschaft

Rechtliche Grundlagen / Intention

Landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald bedecken zusammen rund 84 % der Fläche der Region Donau-Iller. Rund 56 % der gesamten Regionsfläche entfallen dabei auf die Landwirtschaft, ca. 28 % auf den Wald. Damit ist die Landwirtschaft mit Abstand der größte regionale Flächennutzer und dementsprechend auch ein maßgeblich prägender Faktor für die Landschaft und den Naturhaushalt in der Region. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und der hohe Druck konkurrierender Nutzungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche sorgen jedoch für einen anhaltenden landwirtschaftlichen Flächenverlust in der Region. Zwischen 1988 und 2013 wurden der Landwirtschaft insgesamt über 21.000 ha bzw. etwa 6,5 % der Fläche entzogen. Dies entspricht einem täglichen landwirtschaftlichen Flächenverlust von fast 2,5 ha.

Im selben Zeitraum hat die Waldfläche ebenso wie fast alle übrigen Flächennutzungen regionsweit an Fläche hinzugewonnen. Die Waldgesetzgebung stellt in Deutschland ein effektives Instrument zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Waldflächen dar. Nach § 9 Bundeswaldgesetz (und entsprechender Umsetzung in der Ländergesetzgebung) darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Darüber hinaus weisen die Waldgesetze durch entsprechende Regelungen Waldflächen mit bestimmten Funktionen einen besonderen Schutz im Hinblick auf Waldumwandlung sowie Waldbewirtschaftung zu.

Eine dazu vergleichbare fachgesetzliche Grundlage zur wirksamen Flächensicherung fehlt für die Landwirtschaft. Auch deshalb erfolgen neue Flächeninanspruchnahmen zumeist zu Lasten der Landwirtschaft. Die jeweilige landwirtschaftliche Standortqualität stellt zudem bei der Steuerung des Eingriffs in der Regel kein prioritäres Entscheidungskriterium dar. Das führt dazu, dass häufig auch sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen in landwirtschaftsfremde Nutzungen überführt werden. Da Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ebenfalls meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden, ist die Landwirtschaft oft sogar doppelt betroffen.

Die Erfüllung der an die Landwirtschaft gestellten funktionalen Anforderungen wird durch die dargestellte Entwicklung zunehmend in Frage gestellt. **Es besteht daher Handlungsbedarf, zumindest hochwertige landwirtschaftliche Flächen bis zu einem gewissen Grad vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Die Regionalplanung bietet hierfür als einzige Planungsebene die entsprechenden Umsetzungsmöglichkeiten.**

In Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Raumordnungsgesetz) misst der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht zu. Gemäß Ziel 5.3.2 des Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 sind die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen. Flächen, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

In den für den baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller relevanten landesplanerisch festgelegten Raumkategorien „Verdichtungsräume“ sowie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ sind gemäß Plansätzen 2.2.3.7 und 2.4.3.6 für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern. Dabei sind in den Verdichtungsräumen insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung (Plansatz 2.2.3.7) besonders geeigneten Teile von Freiräumen vor Beeinträchtigungen zu schützen und dort insbesondere ertragreiche Böden zu sichern. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne sind großflächige Frei-

räume als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft zu erhalten. Die Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern (Plansatz 2.4.3.7).

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 enthält keinen vergleichbaren Sicherungsauftrag an die Regionalplanung. Im Plansatz 5.4.1 des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 ist jedoch festgelegt, dass insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Angesichts des hohen Drucks konkurrierender Nutzungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen und der oft mangelnden Differenzierung in Bezug auf die landwirtschaftliche Standortgüte bei Abwägungen kann den Vorgaben der Landesplanung nur durch die Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Eine Festlegung von Gebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen ist aufgrund der Flächenentwicklung und der fachgesetzlichen Regelungen zur Walderhaltung nicht erforderlich.

Funktion

Die Landwirtschaft mit ihren Nutzflächen ist Lebens-, Wirtschafts- und ökologischer Ausgleichsraum und dient zugleich als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der Gesellschaft. Neben der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zur Sicherung der Ernährungsbasis der Bevölkerung sowie weiterer Rohstoffe dienen die landwirtschaftlichen Flächen auch der Energieerzeugung, dem Natur- und Klimaschutz, der Erholung und dem Fremdenverkehr sowie dem Erhalt der wertvollen Kulturlandschaft.

Die Sicherung der regional besonders geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Vorbehaltsgebieten hat die Funktion, den Schutz dieser Flächen vor konkurrierenden Nutzungen und damit die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten. Durch die Flächensicherung wird maßgeblich zur regionalen Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beigetragen und darüber hinaus der Erhalt lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in der Region unterstützt. Die regionalplanerische Sicherung landwirtschaftlicher Gunstandorte kommt dem Schutz der Umwelt zugute; auf den Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sind entsprechende Erträge mit deutlich geringerem Arbeitsaufwand und Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu erzielen als in Bereichen mit ungünstigeren Erzeugungsbedingungen.

Aufgrund der Konzentration auf den Erhalt leistungsfähiger Flächen für die landwirtschaftliche Produktion kommt dem Aspekt der Offenhaltung und Pflege der Landschaft bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten keine zentrale Rolle zu. Dennoch wird durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten auch ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft geleistet.

Steuerungswirkung

Die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für außerlandwirtschaftliche Nutzungen/Vorhaben soll nur in einem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. **Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist der Landwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht beizumessen.** Im Sinne dieses erhöhten Abwägungsanspruches stellen aus Sicht der Regionalplanung nachvollziehbare Alternativen- und Bedarfsprüfungen für entgegenstehende Nutzungsabsichten ein zentrales Prüferfordernis dar.

Landwirtschaftskonforme Nutzungen/Vorhaben in den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich zulässig. Dazu zählt auch eine Bebauung, soweit es sich dabei um privilegierte landwirtschaftskonforme Außenbereichsvorhaben handelt.

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wird keine Nutzungsänderung angestrebt. Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf bestehende oder geplante Rechtsverordnungen zum Schutz von Umwelt und Landschaft. Ebenso wenig sind mit der Festlegung Vorgaben bzgl. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise verbunden.

Planerische Umsetzung

Für Bayern und Baden-Württemberg liegen keine einheitlichen Datengrundlagen für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion des Bodens vor. In Baden-Württemberg wurde 2005 mit der Erstellung der **Digitalen Flurbilanz** für die einzelnen Planungsregionen begonnen. Seit Anfang 2014 steht die Digitale Flurbilanz für den baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller zur Verfügung. Die Digitale Flurbilanz ermöglicht eine Identifizierung der aus agrarstruktureller Sicht wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen in der Region. In Bayern existiert mit der **Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK)** eine Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Basis natürlicher Standortparameter. Diese Abgrenzungen wurden im Jahr 2013 für die Region Donau-Iller seitens der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung aktualisiert und in eine der digitalen Flurbilanz im Wesentlichen vergleichbare Kategorisierung überführt. Die genaue Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist derzeit noch Gegenstand von Abstimmungen mit der Landwirtschaftsverwaltung auf baden-württembergischer und bayerischer Seite. Sie soll aber maßgeblich auf Grundlage der beiden genannten Datengrundlagen erfolgen. Die Vorrangflur der Stufe 1 der digitalen Flurbilanz sowie die aus der LSK abgeleitete Schutzwürdigkeitsstufe „hoch“ soll nach Abstimmung mit anderen Nutzungen sowie den übrigen in der Regionalplanfortschreibung vorgesehenen Festlegungen als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan übernommen werden. Bezüglich des Umgangs mit der Vorrangflur der Stufe 2 der digitalen Flurbilanz sowie der Schutzwürdigkeitsstufe „mittel“ der LSK ist gegenwärtig noch Klärungsbedarf gegeben. Ggf. können noch weitere Informationen und Datengrundlagen zur Abgrenzung hinzugezogen werden.

Land- und Forstwirtschaft (Kapitel B | 2)

Beratungsunterlage
PA 04.07.2017,
TOP 2 c

Gebiete für Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiet (G)

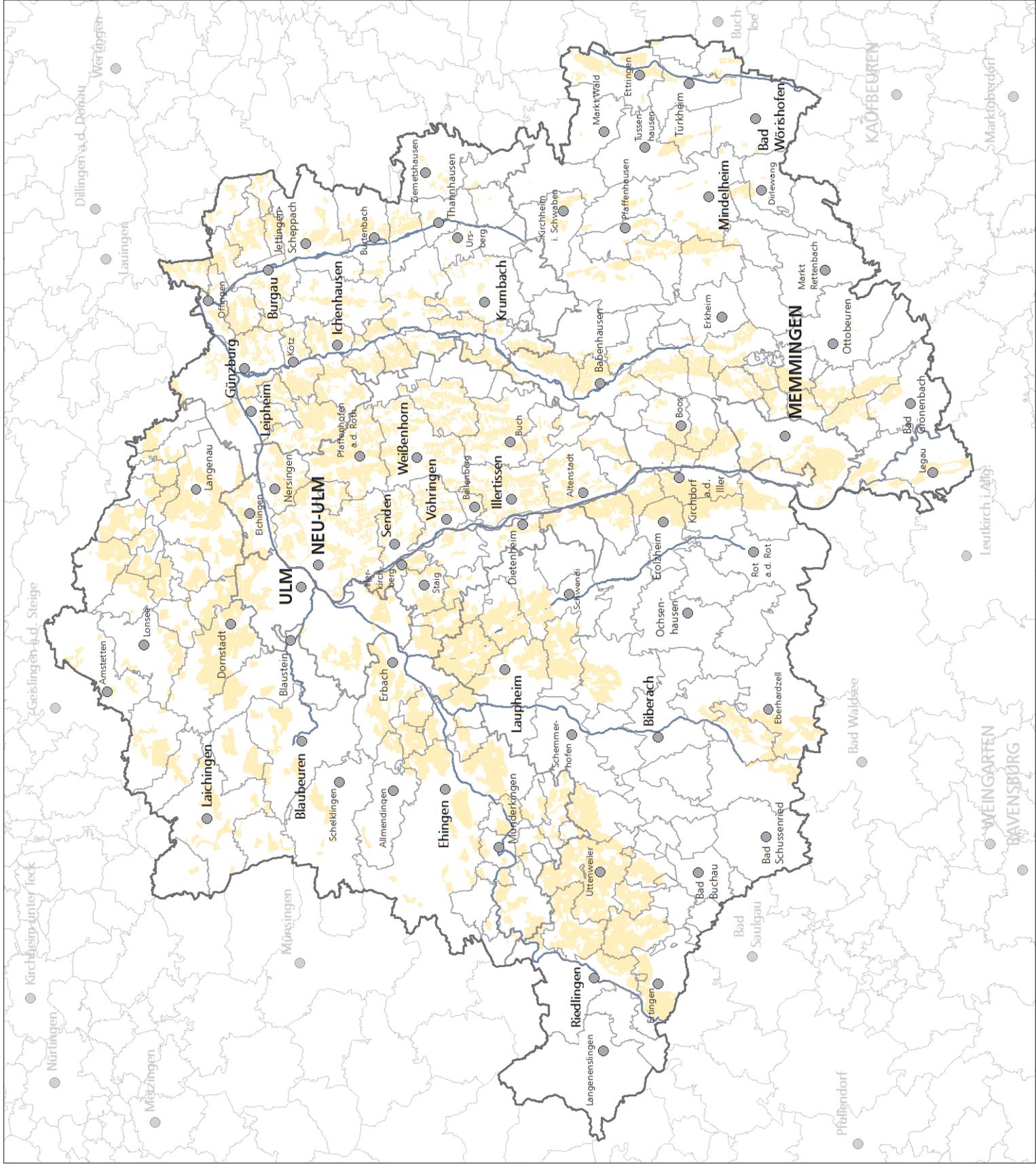
Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab: 1:500.000



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19



Kapitel B I 7: Erholung und Kulturlandschaft

Rechtliche Grundlagen / Intention

Die wohnortnahe Erholung ist ein wichtiges Kriterium für eine gute Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung in der Region. Voraussetzung dafür sind attraktive, abwechslungsreiche und gut erreichbare Kulturlandschaftsräume. Ziel des Fachkapitels Erholung und Kulturlandschaft ist es, geeignete Räume in der Region aufzuzeigen und ihr besonderes Gewicht für die Erholungsnutzung zu sichern.

Die Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion wird im Raumordnungsgesetz vor allem für ländliche Räume thematisiert. Gemäß **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002** ist den "gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen". Als besonders wichtig werden dabei die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts betrachtet. Das Naturerlebnis soll gefördert werden. Gleichzeitig ist eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen. Lt. LEP Baden-Württemberg 2002 sind außerdem Heilbäder, Kurorte und Tourismusorte in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken.

Nach dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern** sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Funktion

Die vorgeschlagenen **Vorbehaltsgebiete für Erholung sollen in erster Linie der Naherholung der Bevölkerung in der Region Donau-Iller dienen**, im Sinne von Tages- und Feierabend- sowie Wochenenderholung. Eine touristische Nutzung ist nicht das Kernziel, findet in vielen Bereichen der Gebiete aber bereits statt und soll dort auch gefördert und naturverträglich weiterentwickelt werden. Die Gebiete für Erholung weisen zudem i. d. R. eine gute Erreichbarkeit aus den Mittel- und Oberzentren der Region auf.

Mit den Gebieten für Erholung sollen folgenden Erholungsfunktionen für die Region gesichert werden:

Natur

Die Vorschläge der Gebiete für Erholung sind durch Kulturlandschaften besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet. Die hohe Landschaftsqualität bietet viele Möglichkeiten körperliche Aktivitäten (Wandern, Baden, Radfahren, Kanufahren...) mit dem Naturerleben zu verbinden. Nahezu alle Gebiete für Erholung sind an regionale und überregionale Radwegenetze angeschlossen. In vielen Gebieten sind zudem landschaftliche Anziehungspunkte vorhanden, die die Eignung für die Erholung steigern. Um die Erholungsfunktionen erfüllen zu können ist zudem ein ausreichender Abstand von Lärm- und Geruchsemissionen z.B. durch Straßenverkehr von besonderer Bedeutung.

Kultur

Kulturlandschaften bewahren vielschichtige zeitliche Ebenen unserer Geschichte. Kulturlandschaften, die aufgrund ihrer hohen Dichte an Denkmälern und anderen kulturhistorischen Zeugnissen eine besondere Eignung für die kulturgebundene Erholung aufweisen, werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung vorgeschlagen. Dazu gehören beispielsweise einige Klosterlandschaften in der Umgebung der Klöster Roggenburg, Ochsenhausen und Ottobeuren. Diese Gebiete haben aufgrund der herausragenden Bedeutung der Klöster und zahlreicher weiterer Kulturdenkmale in ihrer Umgebung einen besonderen Stellenwert in

der kulturgebundenen Naherholung sowie im Kulturtourismus. Neben der eigentlichen Bedeutung der Denkmale sind die Objekte zudem in reizvolle Landschaften eingebettet.

Kur

Für die Kur- und Ferienerholung geeignete Bereiche weisen eine hohe landschaftliche Eignung mit besonderen klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen auf und bieten als Kurstandorte i. d. R. ein breites Spektrum an medizinischen Therapien.

Steuerungswirkung

Die Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete für Erholung zielt auf die **Sicherung der definierten Funktionen natur-, kultur- und kurgebundene Erholung ab. In der Abwägung mit anderen Nutzungen ist dem Erhalt der Erholungsfunktion und des Kulturlandschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen.**

Planerische Umsetzung

Ausgangsdatengrundlage für die Abgrenzung der Vorschläge für Gebiete für Erholung ist **die Erhebung zur Naherholung in der Region Donau-Iller**. Auf Basis einer umfangreichen Bestandserhebung wurden hier Landschaftsräume mit besonderer Qualität für die naturgebundene Nah- und Wochenenderholung ermittelt und Schwerpunktgebiete für die Erholungsnutzung abgegrenzt.

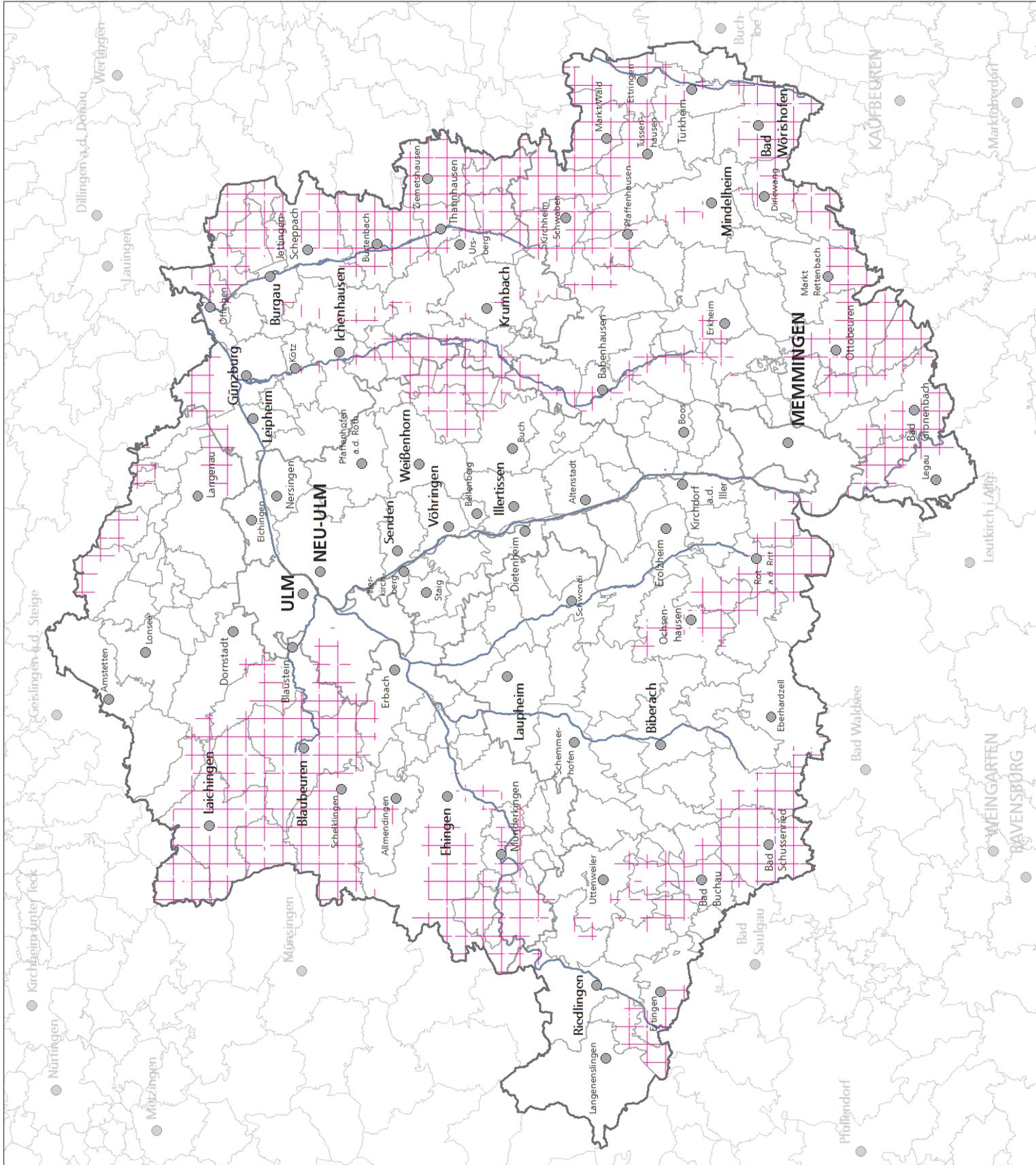
In einigen Bereichen wurden auf Basis der Kulturlandschaftsbereiche, der regionalbedeutsamen Kulturdenkmale und der Landschaftsbildbewertung noch Gebiete ergänzt. Da der Schwerpunkt auf landschaftsgebundener Erholung liegt wurden die Ortslagen (ATKIS) aus der Gebietskulisse ebenso herausgeschnitten wie Wind-Vorranggebiete und Lärmzonen der Autobahnen und einiger Bundesstraßen. Ebenso nicht in die Gebietskulisse aufgenommen wurden die Bereiche, die in den Grünzügen der Region liegen, da hier die Erholungsfunktion bereits verankert ist.

Erholung und Kulturlandschaft (Kapitel B 17)

Beratungsunterlage
PA 04.07.2017,
TOP 2 c

Gebiete für Erholung und Kulturlandschaft

+++ Vorbehaltsgebiet (G)



- Grenzen**
- Regionsgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze

Maßstab: 1:500.000



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19